

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 182

ausgegeben am 16. September 2005

Verordnung

vom 6. September 2005

zum Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsverordnung; EWR-NotifV)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 und Art. 15 des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG), LGBl. 2005 Nr. 147¹, verordnet die Regierung:

Art. 1

Formblatt für Notifikationen

Für die Übermittlung und Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift nach Art. 5 des Gesetzes ist das Formblatt gemäss Anhang zu verwenden. Dieses ist gemäss den beigelegten Erläuterungen in den einzelnen Punkten auszufüllen.

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 1.01), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XIX - 1.02).

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang²**Formblatt**

Amt für Handel und Transport

Notifikationsverfahren nach Richtlinie 98/34/EG in der geltenden Fassung

Mitteilung 000

1. -

2. Fürstentum Liechtenstein

3A. Amt für Handel und Transport

Gerberweg 5

9490 Vaduz

3B. -

4. -

5. -

6. -

7. -

8. -

9. -

10. -

11. -

12. -

13. -

14. -

15. a) Angaben zur Folgenabschätzung befinden sich auf Seite ...

b) Die Folgenabschätzung ist beigefügt.

16. TBT-Aspekt

a) JA

b) NEIN (bitte Begründung ankreuzen)

- i) Der Entwurf ist keine technische Vorschrift oder kein Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.
- ii) Der Entwurf ist im Einklang mit einer internationalen Norm.
- iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

a) JA

b) NEIN (bitte Begründung ankreuzen)

- i) Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme im Sinne von Anhang A des SPS-Übereinkommens.
- ii) Der Inhalt des Entwurfes ist im Prinzip derselbe wie der einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
- iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Erläuterungen zum Formblatt

Sobald die Mitteilung 000 bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eingeht, füllt die ESA die betreffenden Punkte - insbesondere die Mitteilungs-Nummer (siehe Punkt 4.) - aus. Sie übermittelt diese Mitteilung an alle EWR/EFTA-Staaten, einschliesslich des Urhebermitgliedstaates der Mitteilung (Meldung 901), und anschliessend die Übersetzung (Mitteilung 902).

Präsentation und Inhalt des Formblattes

Adresse

1. Sondercode

Diese Eingabe erfolgt durch die ESA nach erneuter Übermittlung des Informationsschreibens.

2. Mitgliedstaat

Absender des Informationsschreibens.

3A. Notifizierende Stelle

Name und Adresse (Telefon-, Fax-Nr. und E-Mail) der für die Verbreitung der Information verantwortlichen Stelle (Zentralstelle).

3B. Zuständige Stelle

Stelle, die für die Ausarbeitung des Entwurfes verantwortlich ist.

4. Nummer der Mitteilung und Produktcode

Nummer, die von der ESA zugewiesen wird. Die ESA übermittelt die Mitteilung in der Originalsprache an alle EWR/EFTA-Staaten, einschliesslich des Urhebermitgliedstaates der Mitteilung, und informiert somit alle Beteiligten über die Mitteilungs-Nummer (Jahr/Serien-Nummer/Mitgliedstaat, z.B. 2004/123/FL).

Die Mitteilungs-Nummer ist dann für alle Informationsschreiben und den gesamten Schriftverkehr in Verbindung mit dem Entwurf zu verwenden.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Produktcode nach der Anlage zum Anhang anzugeben.

5. Titel

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den vollständigen offiziellen Titel des Entwurfs anzugeben.

6. Betroffene Produkte und/oder Dienste

Die zuständige Stelle muss deutlich auf die von dem Vorschriftenentwurf betroffenen Produkte und/oder Dienste hinweisen.

7. Mitteilung unter einem anderen EWR-Rechtsakt

Die zuständige Stelle muss auf den anderen EWR-Rechtsakt hinweisen, unter dem sie den Entwurf übermitteln möchte, und zwar unter Anwendung des Verfahrens gemäss Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 98/34/EG, d.h. die Übermittlung "an die ESA im Entwurfsstadium unter einem anderen EWR-Rechtsakt". Bitte entsprechend ankreuzen:

- a) Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung sowie die Werbung für Lebensmittel (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 18.01).
- b) Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 54j.01).
- c) Verordnung 315/93/EWG über Kontaminanten in Lebensmitteln (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 54f.01).
- d) Andere bitte spezifizieren ...

8. Wesentlicher Inhalt

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Inhalt des Entwurfes einer technischen Vorschrift in höchstens 20 Zeilen zusammenzufassen. Die Länge der Zusammenfassung sollte sich nach der Bedeutung des Entwurfes richten.

Die zuständige Stelle hat den Text zumindest in wenigen Schlüsselwörtern zusammenzufassen, um so das Auffinden im Computer zu erleichtern.

9. Kurze Begründung

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, in höchstens zehn Zeilen die Gründe und die Notwendigkeit für die Ausarbeitung des Entwurfs darzulegen. Wiederholungen von Informationen, die bereits unter anderen Punkten des Mitteilungs-Informationsschreibens angegeben wurden, sind zu vermeiden.

10. Bezugsdokumente - Ausgangstexte

- a) Die zuständige Stelle hat den Bezug der zur Bewertung des Entwurfes erforderlichen Ausgangstexte anzugeben. Die Angabe dieses Bezuges setzt voraus, dass die Ausgangstexte gleichzeitig mit dem Entwurf übermittelt werden.
- b) Wurden die Ausgangstexte bereits im Zusammenhang mit einer früheren Mitteilung übermittelt, ist die Nummer dieser Mitteilung anzugeben.
- c) Wenn der Ausgangstext dem Text einer früheren Notifizierung entspricht, die mittlerweile in Kraft getreten ist und für die der endgültige Text übermittelt wurde, muss die Nummer dieser vorhergehenden Notifizierung mitgeteilt werden.
- d) In Fällen, in denen ein Entwurf gemäss Art. 6 EWR-NotifG (Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 98/34/EG) erneut übermittelt wird, da Änderungen vorgenommen wurden, die den Anwendungsbereich beträchtlich ändern, den ursprünglich vorgesehenen Zeitplan verkürzen, Spezifikationen oder Anforderungen hinzufügen oder diese restriktiver gestalten, muss die Nummer der früheren Mitteilung angegeben werden.
- e) Falls es keinen Ausgangstext gibt, so muss dies angegeben werden, um unnötige Anfragen nach Ausgangstexten zu vermeiden.
- f) In Fällen, in denen ein mitgeteilter Entwurf das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbrauchs-

cher- oder Umweltschutzes einzuschränken beabsichtigt (Art. 5 Abs. 5 EWR-NotifG und Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 98/34/EG), ist ebenfalls zu übermitteln:

- eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte; und
- sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Massnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmässig mit einer Risikoanalyse, die im Falle eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG (geändert durch Richtlinie 93/32/EWG) durchgeführt wird.

11. Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens

Die zuständige Stelle hat mit JA oder NEIN anzugeben, ob sie sich auf das Dringlichkeitsverfahren gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. a EWR-NotifG (Art. 9 Abs. 7 Unterabs.1 und 2 der Richtlinie 98/34/EG) beruft.

12. Gründe für Dringlichkeitsverfahren

Falls die zuständige Stelle mit JA antwortet, muss sie die Gründe für die Dringlichkeit genau und detailliert angeben.

13. Vertraulichkeit

- a) Die zuständige Stelle muss mit JA oder NEIN angeben, ob die unter Art. 5 Abs. 2 EWR-NotifG zu liefernden Informationen als vertraulich gemäss Art. 8 EWR-NotifG (Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG) zu behandeln sind.
- b) Sofern die zuständige Stelle mit JA antwortet, muss dies begründet werden.

14. Steuerliche Massnahmen

- a) JA (wenn ja, schickt die ESA ein Informationsschreiben ab)
- b) NEIN

15. Folgenabschätzungen

Es wird gebeten den oder die entsprechenden Stellen anzukreuzen:

- a) Angaben zur Folgenabschätzung befinden sich auf Seite ...

Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt und deren Ergebnisse im erläuternden Teil des notifizierten Entwurfes aufgeführt, muss angegeben werden, an welcher Stelle des Dokuments sich diese Information befindet.

- b) Die Folgenabschätzung ist beigefügt.

Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt und ist beabsichtigt, diese als solche an den notifizierten Entwurf anzufügen, muss angegeben werden, dass sich diese Studie im Anhang befindet. Die Übermittlung der Studie an die ESA erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Übermittlung des Entwurfes.

16. TBT- und SPS-Aspekte

TBT-Aspekt²

- a) Es muss mit JA oder NEIN angegeben werden, ob der Entwurf im Rahmen des TBT (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse) notifiziert wird.
- b) Falls mit NEIN geantwortet wird, sind die Gründe dafür anzugeben. Es wird gebeten den oder die entsprechenden Punkte anzukreuzen:
- i) Der Entwurf ist keine technische Vorschrift oder kein Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.
 - ii) Der Entwurf ist im Einklang mit einer internationalen Norm.
 - iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt³

- a) Es muss mit JA oder NEIN angegeben werden, ob darum gebeten wird, dass der Entwurf im Rahmen des SPS (Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen) notifiziert wird.
- b) Falls mit NEIN geantwortet wird, sind die Gründe dafür anzugeben. Es wird gebeten den oder die entsprechenden Punkte anzukreuzen:
- i) Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme im Sinne von Anhang A des SPS-Übereinkommens.
 - ii) Der Inhalt des Entwurfes ist im Prinzip derselbe wie der einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
 - iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Anlage zum Anhang

Produktcode

B00 Bauwesen

B10 Baustoffe

B20 Sicherheit

B30 Umwelt

C00A Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

C10A Fischerei

C20A Landwirtschaft, Jagd

C30A Veterinärmedizinische Dienstleistungen

C40A Schädlingsbekämpfungsmittel und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

C50A Lebensmittel

C60A Etikettierung

C70A Kontaminanten

C80A Zusatzstoffe, Vitamine, Mineralstoffe und Aromen

C90A Tier- und Haustierschutz

CA0A Genetisch veränderte Organismen (GVO)

C00C Chemische Erzeugnisse

C10C Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

C20C Treibhausgase bzw. Gase, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

C30C Schwermetalle

C40C Chemische Düngemittel

C50C Detergentien, Reinigungsmittel

C00P Pharmazeutische und kosmetische Produkte

C10P Pharmazeutische Produkte

C20P Kosmetische Produkte

C30P Pharmakopöe

H00 Haushaltgeräte und Freizeit

H10 Glücksspiele

H20 Sportausrüstungen

H30 Spielzeug

I00 Maschinenbau

I10 Messwesen

I20 Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel

I30 Maschinen und Hebezeuge

I40 Container und Tanks

N00E Energie, Mineralien, Holz

N10E Mineralien, Holz, Papier

N20E Elektrizität

N30E Gas

N40E Mineralölerzeugnisse

S00S Gesundheit, medizinische Einrichtungen

S10S Medizinprodukte

S20S Thermaleinrichtungen

S30S Genterapie

S00E Umwelt

S10E Verpackungen

S20E Abfälle

S30E Umweltverschmutzung

S40E Organische Düngemittel, Klärschlämme

S50E Umweltschutzmassnahmen

S60E Flora und Fauna

S70E Gefährliche Stoffe

S80E Treibhausgase bzw. Gase, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

T00T Verkehr

T10T Luftverkehr

T20T Seetransport und Binnenschiffahrtstransport

T30T Bahntransport

T40T Stadtverkehr und Strassentransport

T50T Beförderung gefährlicher Güter

V00T Telekommunikation

V10T Funkschnittstelle

V20T Telekommunikationsendeinrichtungen

X00M Güter und verschiedene Produkte

X10M Edelmetalle

X20M Waffen und Munition

X30M Textilien und Möbel

X40M Etikettierung und Werbung

X50M Stahl

SERV Dienste gemäss der Richtlinie 98/48/EG

SERV10 Elektronische Signatur

SERV20 Elektronischer Handel

SERV30 Medien

SERV40 Domain-Namen

SERV50 Schutz der Privatsphäre

SERV60 Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet

1 LR 946.51

2 Anhang abgeändert durch [LGBI. 2006 Nr. 299](#).

3 LR 0.632.20 Anh. 1A.6

4 LR 0.632.20 Anh. 1A.4
